

Neues Jahr, neues Spiel

Die ermäßigte **Mehrwertsteuer** von sieben Prozent ist abgeschafft. Unter Galeristen herrscht vor allem eins: große Verwirrung. Das könnte zu einer Verunsicherung des Marktes führen

VON VALERIE PRÄKELT

Seit dem 1. Januar 2014 gehört in Deutschland der ermäßigte Mehrwertsteuersatz im Kunsthandel der Vergangenheit an. Bisher lag dieser für den Verkauf von Kunst durch Galeristen und Kunsthändler bei sieben Prozent. Unerwartet kommt die Nachricht übrigens nicht: Die EU-Kommission forderte die Abschaffung der Ermäßigung bereits Anfang 2012, da sie gegen die Maßgaben der EU-Mehrwertsteuerrichtlinie verstößt. Der Siebenprozentsatz sollte eigentlich schon zum Januar 2013 auf die hierzulande standardgemäßen 19 Prozent angehoben werden. Nach heftigen Protesten, angetrieben durch den Bundesverband Deutscher Galerien (BVDG), konnte für das Jahr 2013 dann aber doch noch eine Fristverlängerung erreicht werden. Damit ist es nun aber vorbei: „Nachdem die Europäische Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland eingeleitet und schließlich gar mit Klage vor dem Europäischen Gerichtshof gedroht hatte, wurde eine Anpassung des deutschen an das europäische Recht unumgänglich“, erklärte Bernd Neumann, bis Dezember 2013 Kulturstaatsminister, bereits Ende 2012 in einer Rede anlässlich einer Kunstmarktkonferenz. Zu diesem Zeitpunkt arbeitete das Bundesministerium für Kultur und Medien (BKM) mit Unterstützung des BVDG bereits an einer Lösung. Und obwohl Bernd Neumann schon im Oktober 2012 verkündete, dass ein Inkrafttreten der Änderungen 2014 der Branche ermögliche, „ihre Abläufe rechtzeitig und mit entsprechendem Vorlauf umzustellen“, ist sie für Galeristen, Kunsthändler, Sammler und Käufer eins: ein Paragrafen-Dschungel. Schuld daran sind auch die Finanzämter der Bundesländer. Denn obwohl auf Bundesebene bereits grünes Licht gegeben wurde, fehlt ein Anwendungserlass für die neue Steuer. An diesem sollen Händler und Galeristen sich orientieren. Mit dem Anwendungserlass wird laut BVDG aber erst frühestens im ersten Jahresdrittel 2014 gerechnet. Die Verunsicherung bei Galeristen und Kunsthändlern ist fatal - und könnte zu einer Verunsicherung des Marktes führen.

Mehrwertsteuer und Kunstverkauf ab 2014

„Nach dem deutschen Umsatzsteuerrecht wurde die Lieferung von Kunstgegenständen und sogenannten Sammlungsstücken - also etwa Münzen - bislang regelmäßig mit einem ermäßigten Mehr-

wertsteuersatz von sieben Prozent besteuert“, so Bernd Neumann. Seit Januar 2014 gelten für Gemälde, Zeichnungen und Skulpturen nun die 19 Prozent, mit denen schon Fotografie, Siebdruck, Video- und Lichtkunst besteuert werden. Doch aufgepasst: Galeristen und Kunsthändler können die Differenzbesteuerung anwenden. Birgit Maria Sturm, Geschäftsführerin des BVDG, erklärt: „Das ist eine Steuerform, die es in Deutschland schon seit Mitte der 1990er-Jahre

gibt. Sie kann im Kunsthandel angewendet werden. Laut Paragraph 25a des Umsatzsteuergesetzes werden bei Kunstgegenständen und Sammlungsstücken die 19 Prozent Mehrwertsteuer auf die Differenz zwischen Einkaufs- und Verkaufspreis angewendet.“

Auch Galerien, die auf Kommissionsbasis arbeiten, können sich auf die Differenzbesteuerung

verlassen. „Bislang war sie optional und für die Galerie wegen der Ermäßigung nicht attraktiv“, erklärte Neumann in einem Interview mit der Tageszeitung „Die Welt“.

Pauschalmarge

Die Erhöhung der Steuer trifft vor allem den Verbraucher und die kleinen Galerien und Museen, die es sowieso schon mit einem schwindenden Ankaufsetat schwer haben. Deshalb hat der BVDG in Zusammenarbeit mit Bernd Neumann und dem Ministerium für Kultur und Medien eine Kompensationslösung erarbeitet: die 30-Prozent-Pauschalmarge.

Die Suche nach einer Lösung war für den BVDG nicht einfach, wie Birgit Maria Sturm erklärt: „Unser Steuerfachanwalt ist auf die sogenannte Protokollnotiz zur EU-Mehrwertsteuerrichtlinie gestoßen. Diese ist speziell auf die bildende Kunst ausgerichtet und erlaubt eine Margenbesteuerung von 30 Prozent. Die Marge funktioniert so: Sie haben ein Bild für 1000 Euro, davon werden dann 30 Prozent, also 300 Euro mit 19 Prozent besteuert.“

Die Margenbesteuerung, die sich am französischen Beispiel orientiert, greift nur, wenn der Einkaufspreis des Kunstwerks unbestimmbar ist. Das ist im Kunsthandel keine Seltenheit: Galerist und Künstler gehen ein Kommissionsgeschäft ein, der Galerist kauft dem Künstler das Bild nicht ab. Er verdient an der Vermittlung des Bilds und setzt sich ein für verkaufsfördernde Maßnahmen, wie etwa

„Es kann nicht sein, dass es ein neues, durchaus sinnvolles Gesetz gibt, das nicht richtig angewendet werden kann“

MWST.

7% ? 19%

Messeteilnahmen, Ausstellungen oder Kataloge. Dafür wird er vom Künstler finanziell nicht entlohnt. Sturm: „Im Kommissionsverkauf gibt es eigentlich keinen Einkaufspreis. Es gibt nur eine Aufteilung des Umsatzes. Das ist die berühmte 50/50-Regelung zwischen Galerist und Künstler.“ Soll heißen: Wenn der Galerist ein Werk des Künstlers verkauft, erhält er die Hälfte des Gelds.

Offiziell gilt die Möglichkeit zur Margenbesteuerung seit dem 1. Januar 2014. Warum es immer noch keinen Anwendungserlass durch die Länder gibt, ist und bleibt vorerst aber unklar. Aus einem Schreiben, das der BVDG im Dezember 2013 veröffentlicht hat, geht hervor, dass die Unbestimmbarkeit des Einkaufspreises bei den Länderfinanzverwaltungen offenbar auf Unverständnis stößt. Laut BVDG gehe man dort davon aus, dass der Kaufpreisanteil von 50 Prozent, den der Künstler für ein einzelnes Kunstwerk vom Galeristen erhält, dem Einkaufspreis entspräche. In dem Schreiben heißt es weiter: „Das ist letztlich nur durch eine gewisse Unkenntnis der Länderfinanzverwaltungen insbesondere über den Primärmarkt des Kunsthandels zu erklären.“ Man wolle aber weiter Vermittlungsarbeit leisten. Der Galerienverband will die Länderfinanzverwaltungen zudem davon überzeugen, dass die 30-Prozent-Pauschalmarge nicht nur auf die eher selten vorkommenden Konvolutankäufe begrenzt werden dürfe, bei denen ein Sammler mehrere Arbeiten zu einem Festpreis kauft.

Birgit Maria Sturm weiß, dass die Verunsicherung unter den Galeristen groß ist: „Es kann nicht sein, dass es ein neues, durchaus sinnvolles Gesetz gibt, das aber nicht richtig angewendet werden kann, weil die Erläuterung dazu noch fehlt. Wir vertreten die Auffassung, dass die 30-Prozent-Margenbesteuerung unter bestimmten Voraussetzungen jetzt schon anwendbar ist.“ Allerdings weist Sturm auch daraufhin, dass der BVDG natürlich einen Steuerberater nicht ersetzt. „Aber wegen des fehlenden Anwendungserlasses sind nicht nur die Galeristen, sondern auch Steuerberater momentan verunsichert.“ Das Problem müsse schnellstmöglich geklärt werden, so Sturm. Obwohl es noch im April 2013 vonseiten des Bundes hieß, dass man „eine Schwächung des Kunststandorts Deutschland“ vermeiden wolle, bleibt Galeristen und Händlern momentan eigentlich nur folgender Weg: auf einen guten Steuerberater vertrauen. Wenn nun nicht einmal mehr der Fachmann helfen kann, wird die Lage prekär. Die aktuelle Situation ist alles andere als marktfördernd. Wenn Galerist und Kunsthändler nicht wissen, wie sie ihre „Ware“ versteuern sollen, wird sich vielleicht auch die Kundschaft zweimal überlegen, ob sie gerade in diesen unsicheren Zeiten ein Kunstwerk erwirbt. ■

